

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/9 2006/07/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6J

L81007 Immission Luftreinhaltung Schwefelgehalt im Heizöl

Smogalarm Tirol

59/04 EU - EWR

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

11997E028 EG Art28;

11997E029 EG Art29;

62003CJ0320 Kommission / Österreich;

EURallg;

IG-L 1997 §14 Abs1 Z1 idF 2003/I/034;

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen A 12 BGBI 2003/II/279;

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen Tirol 2004 §3;

Rechtssatz

Wie aus Z 45 der Schlussanträge des Generalanwalts und aus Randziffer 46 des Urteils des EuGH in der Rechtssache C 320/03 hervorgeht, hat die Kommission in ihrer Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Österreich eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das sektorale Fahrverbot der Verordnung BGBI II Nr 279/2003 unter anderem darin erblickt, dass diese Maßnahme nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, weil es andere Maßnahmen gibt, die den freien Verkehr von Waren und Transportdienstleistungen weniger behindern. Als solche Maßnahmen führte die Kommission ausdrücklich auch ein Nachtfahrverbot an. Die Kommission erachtet demnach ein Nachtfahrverbot als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Ein Hinweis, dass der EuGH diese Auffassung nicht teilte, findet sich nicht. (Hier: Dem Beschwerdefall lag eine Übertretung des in § 3 der Verordnung LGBI Tir Nr 79/2004 statuierten Nachtfahrverbots zu Grunde.)

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006070034.X03

Im RIS seit

05.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at